



Verkündet am 19.09.2007

*Mc*

Dropmann  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Steinfurt**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Eingegangen**  
26. SEP. 2007  
Korte · Reckels · Ruhwinkel  
Notar · Rechtsanwälte · Fachanwälte

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Korte und Partner, Roonstr. 6,  
48599 Gronau,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Wolter u. Hoppenberg, Südring 4,  
59065 Hamm,

hat das Amtsgericht in Steinfurt  
auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 2007  
durch den Richter Düspohl

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.502,00 €  
nebst fünf Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem  
11. Dezember 2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 13,36  
Prozent und der Beklagten zu 86,64 Prozent auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von einhundertzwanzig Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Höhe einer Nutzungsausfallentschädigung für ein Kraftfahrzeug nach einem verkehrsunfallbedingten Totalschaden des Kraftfahrzeugs:

Nachdem der aus Tschechien stammende Versicherungsnehmer der Beklagten am 04. August 2007 das klägerische Kraftfahrzeug der Marke „Volkswagen“, Modell „Passat“, Bauart Limousine, amtliches Kennzeichen „S“, Erstzulassung am 26. Januar 1998, zerstört hatte, beauftragte der Kläger am 09. August 2007 einen Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Schadensfeststellung; der letztgenannte erstellte am Folgetag ein Gutachten, welches einen täglichen Nutzwert von dreiundvierzig Euro und eine Wiederbeschaffungsdauer von voraussichtlich zehn bis zwölf Wochentagen auswies.

Unter dem 17. August 2006 forderte der Kläger eine von Beklagten mit der Regulierung beauftragte Versicherung zum Schadensausgleich in Höhe von 7.022,30 € auf, dabei war ein Nutzungsausfall von 602,00 € betreffend vierzehn Tage zu je dreiundvierzig Euro berücksichtigt. Die Versicherung teilte unter dem 23. August 2006 mit, dass sie mit einer tschechischen Versicherung korrespondiere. Auf Erinnerung des Klägers vom 20. September 2006 teilte die Versicherung unter dem 09. Oktober 2006 mit, dass ihr die Schadensanzeige des Unfallverursachers noch nicht vorliege. Unter demselben Datum wies der Kläger die Versicherung darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, ein Folgefahrzeug zu finanzieren und bislang Nutzungsausfallersatzkosten in Höhe von 2.881,00 € entstanden seien. Unter dem 12. Oktober 2006 teilte die Versicherung dem Kläger mit, dass ihr noch immer keine Schadensanzeige vorläge und dass sie einen eventuellen Zinsschaden ausgleichen würde. Unter dem 18. Oktober 2006 wies die Versicherung einen Vorschuss in Höhe von 3.500,00 € an den Beklagten an. Später regulierte die Beklagte den klägerischen Schaden mit 7.017,30 €, davon entfielen 602,00 € auf Nutzungsausfallschaden; das Geld ging am 20. November 2006 bei dem Kläger ein. Dieser erwarb am 07. Dezember 2006 ein anderweitiges Fahrzeug zu einem Preis von 7.990,00 €, welches am 12. Dezember 2006 zugelassen wurde. Eine klägerische Aufforderung zur Zahlung weiteren Nutzungsausfalls bis zum 10. Dezember 2006 blieb fruchtlos.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe – unter Anrechnung des bereits geleisteten Nutzungsausfallersatzes in Höhe von 602,00 € – einen Anspruch auf

119  
Nutzungsausfallersatz für einhundertacht Tage für die Zeit vom 05. August 2006 bis zum 20. November 2006; der tägliche Nutzwert betrage anhand der Tabelle „Sanden / Danner / Küppersbusch“ dreiundvierzig Euro. Der Kläger behauptet, eine (Vor-)Finanzierungsmöglichkeit zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs habe er aufgrund seines Einkommens und der Unterhaltungspflicht für Frau und Kind nicht gehabt; das verunfallte Fahrzeug sei nicht vollkaskoversichert gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.042,00 € nebst fünf Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11. Dezember 2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe keinen Nutzungswillen gehabt; dies folge daraus, dass zwischen Geldeingang der abschließenden Abrechnung und Neuzulassung eines anderweitigen Fahrzeugs etwa drei Wochen lagen. Im Übrigen wendet sie – soweit das klägerische Begehren über die insoweitige Zahlung von 602,00 € hinausgeht – ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB ein und ist der Ansicht, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, weil er die Beklagte nicht auf die drohende Schadenshöhe hingewiesen habe, nicht frühzeitig genug die Schadensfeststellung eingeleitet habe, kein Interimersatzfahrzeug angeschafft habe und bei ihr beziehungsweise der beauftragten Versicherung nicht ausreichend „Druck“ gemacht habe. Hilfsweise wendet die Beklagte ein, dass wegen des Alters des klägerischen Fahrzeugs die Abstufung innerhalb der Tabelle um eine Stufe auf täglich achtunddreißig Euro angemessen sei.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

I.) Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 249 ff. BGB einen verzugszinsbelasteten Nutzungsausfallersatzanspruch in Höhe von 4.104,00 €, der in Höhe von 602,00 € (vorgerichtlich) durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen ist.

1.) Gemäß §§ 7, 17 f. StVG, § 3 Nr. 1 PflVG hat der Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte, weil diese – unstreitig – als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für den unfallbedingten klägerischen Schaden haftet. Der Schaden umfasst den Nutzungsausfall für einhundertacht Tage bei Ansatz eines täglichen Nutzungswertes von achtunddreißig Euro.

a.) Der Kläger hat nach eigenem Vortrag einen Nutzungswillen gehabt, dies ist nicht widerlegt. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, der Zeitraum zwischen letztendlicher Zahlung am 20. November 2006 und Neuzulassung am 12. Dezember 2006 indiziere einen mangelnden Nutzungswillen, ist dem nicht zu folgen: Der Sachverständige hat die Wiederbeschaffungsdauer mit etwa bis zu zwölf Werktagen bemessen, der Kläger hat unbestritten dargelegt, das anderweitige Fahrzeug am 07. Dezember 2006 erworben wurde. Der entsprechende Zeitraum beträgt vierzehn Werktage und liegt dementsprechend im Rahmen des zu Erwartenden.

Auch die Beauftragung des Sachverständigen zur Schadensfeststellung lag nicht unangemessen lang nach dem Unfallereignis, weil das dazwischenliegende Wochenende zu berücksichtigen ist.

b.) Bei der Bemessung der Höhe des täglichen Nutzwertes schätzt das Gericht anhand der Tabelle „Sanden / Danner / Küppersbusch“. Allerdings ist eine Herabstufung innerhalb der Tabelle um eine Stufe von dreiundvierzig auf achtunddreißig Euro angemessen, weil das klägerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits etwa acht Jahre zugelassen war. Der Tabellenwert bestimmt sich anhand der durchschnittlichen zur Anmietung vergleichbarer Fahrzeuge erforderlichen Kosten, bereinigt um den Vermieteraufwand. Da im Wesentlichen neuartige Fahrzeuge technisch verbessert sind, erhöht dies den Mietwert, so dass ein Abzug bei älteren Fahrzeugen zu machen ist, die diesen höheren Nutzwert regelmäßig nicht haben (*Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. November 2004 unter der Geschäftsnummer VI ZR 357 / 03*).

c.) Ein klägerisches Mitverschulden war hinsichtlich des Nutzungsausfallersatzes nicht zu berücksichtigen.

aa.) Auf ein Mitverschulden des Klägers durch unterlassene Neuanschaffung eines anderweitigen Fahrzeugs in angemessener Zeit nach dem Unfallereignis kann sich die Beklagte nicht berufen. Der Kläger hat unter Offenbarung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt, dass ihm eine Ersatzanschaffung nicht möglich war. Unter Bereinigung des Nettoeinkommens um regelmäßige Belastungen verblieben zur Deckung des Lebensbedarfs der klägerischen Familie monatlich etwa sechshundertdreißig Euro; dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten. Auch eine Finanzierung – unter Nutzung des Vorschusses vom 18. Oktober 2006 als Anzahlung – war dem Kläger berechtigterweise nicht zuzumuten. Denn der Vorschuss wäre zunächst um die Sachverständigenkosten von etwa siebenhundert Euro zu bereinigen gewesen. Außerdem bestand kein Finanzierungserfordernis für den Kläger,

weil er erwarten durfte, dass ein vollständiger Schadensausgleich jederzeit kurzfristig erfolgen könne; einziges Hindernis war die fehlende Schadensanzeige des Verursachers an die Versicherung. Bei dieser Sachlage muss sich der Geschädigte nicht darauf verweisen lassen, wegen Verzögerungen einen finanzierten Erwerb durchzuführen, weil die Dauer der Verzögerung nicht absehbar ist und mit einem Ende der Verzögerung jederzeit zu rechnen ist. Zwar hatte die Beklagte mitgeteilt, dass ein etwaiger Zinsschaden erstattet werden würde, jedoch wurde nicht mitgeteilt, dass die Verzögerung noch von gewisser und erheblicher Dauer sein wird. 118

bb.) Der Kläger muss sich - im Verhältnis zur Beklagten - auch nicht anrechnen lassen, dass er es unterlassen hat, die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, weil die Beklagte diese Gefahr kennen musste im Sinne des § 254 Absatz 2 Satz 1 BGB. Voraussetzung einer (Mit-)Haftung ist, dass der Geschädigte die Gefahr kannte oder erkennen musste und insoweit die Erkenntnismöglichkeit des Schädigers geringer war (*Palandt / Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, Vierundsechzigste Auflage, Randnummer 38 zu § 254*). Vorliegend war die Erkenntnismöglichkeit der Beklagten nicht geringer: Die Beklagte reguliert nach ihrem Satzungszweck Verkehrsunfallereignisse und hat dementsprechend generell vertiefte Kenntnisse der Rechtsfolgen innerhalb des Schadensrechts. Bei dieser Sachlage und in Ansehung der Tatsache, dass das Fahrzeug des Klägers zerstört worden war, musste die Beklagte redlicherweise mit der Geltendmachung von Nutzungsausfall bis zum Zeitpunkt der Erstattung rechnen; zumal der Kläger bereits mit dem Regulierungsverlangen vom 17. August 2006 Nutzungsausfall für vierzehn Tage geltend gemacht hatte und auf das Nichtbestehen einer Vollkaskoversicherung hingewiesen hatte.

Insoweit bedarf es keiner gesicherten Kenntnis des Schädigers, dass eine Neuanschaffung erst nach Schadensausgleichszahlung erfolgen kann, weil es keinen allgemeinen Erfahrungssatz dahingehend gibt, dass ein Fahrzeugeigentümer jederzeit die finanziellen Mittel hat, ein anderes Fahrzeug zu erwerben. Vielmehr obliegt es dem Schädiger, sich in entsprechenden Fällen abzusichern und gegebenenfalls Nachfrage bei dem Geschädigten zu halten.

Der dem Verzugsrecht immanente Grundsatz, dass finanzielle Liquidität des Schuldners als gegeben vorausgesetzt wird und der Gläubiger darauf vertrauen darf, lässt sich auf Fälle wie den vorliegenden nicht übertragen.

cc.) Der Kläger hat sein Begehren bereits vorgerichtlich während der Abwicklungsphase mit hinreichender Deutlichkeit verfolgt, so dass es eines weiteren „Druck Machens“ nicht bedurfte. Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn Ansprüche beim Schuldner geltend gemacht werden, das Ausüben weiteren „Drucks“ ist - auch soweit es innerhalb der von der Rechtsordnung gebotenen Grenzen erfolgt - nicht erforderlich.


dd.) Letztlich würde auch eine Abwägung der unterschiedlichen Verursachungsbeiträge nicht dazu führen, die alleinige Einstandspflicht der Beklagten zu beseitigen. Zum

Einen ist beklagtenseits nicht vorgetragen, dass im Fall eines frühzeitigeren Hinweises auf die spätere Geltendmachung von Nutzungsausfall die Regulierung beschleunigt worden wäre beziehungsweise ein (angemessener) Vorschuss früher ausgezahlt worden wäre, so dass die mangelnde Anzeige für die Höhe des Schadens (mit-)kausal geworden wäre. Zum Anderen hat die Beklagte nicht dargelegt, welche konkreten Maßnahmen sie selbst getroffen hat, um die Regulierung zu beschleunigen. Es kann nicht zu Lasten des Geschädigten gehen, wenn der Schädiger durch mangelnde Anzeige des Schadensereignisses an den eintrittspflichtigen Versicherer die Regulierung verzögert und der Versicherer keine Maßnahmen zur Aufklärung trifft.

2.) Der Zinsanspruch seit dem 11. Dezember 2006 folgt aus §§ 286, 288 BGB, weil die Beklagte nicht innerhalb der klägerseits bis zu dem vorbezeichneten Termin gesetzten Frist geleistet hat.

II.) Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Absatz 1 Alternative 2 ZPO; die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 ZPO und für die Beklagten aus §§ 708 Nummer 11, 711, 713, 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO.

Düspohl

Bsp.  
  
(Droptmann)  
~~Handwritten text~~

